

# Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 "Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunkt Fischereiwiese Negast" der Gemeinde Steinhagen, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVBl. M-V, S. 221, 228) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Steinhagen vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Steinhagen "Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunkt Fischereiwiese Negast, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit örtlichen Bauvorschriften, erlassen:

**Plangebiet: Fischereiwiese Negast, Gemarkung Negast, Flur 1, Flurstücke 14/3 tw. und 15/4 tw.**



## Teil A: Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)
  - Sondergebiet Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunkt (§ 11 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 bis 21a BauNVO)
 

Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	SO_NHT	max. 250 m²	maximale Grundfläche
Bauweise	o	6 m	maximale Gebäudehöhe über OK Gelände
Zahl der Vollgeschosse (zwingend)	1	1	Einzelhaus
- Baugrenzen, Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 bis 23 BauNVO)
  - Baugrenze
    - o offene Bauweise
    - E Einzelhaus
- Höhe baulicher Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)
 

Geländehöhe als Höhenbezugspunkt in Meter über NNH (DHN 92)
- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 21 BauGB)
  - Straßenbegrenzungslinie
  - öffentliche Straßenverkehrsfläche
  - öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
  - Zweckbestimmung: Fußweg
  - mit Fahrrechten zu belastende Flächen
  - Einfahrt
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
  - öffentliche Grünfläche
  - Zweckbestimmung naturnahe Wiesenfläche
- Flächen für die Wasserwirtschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
  - Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
  - Trinkwasserschutzzonen I bis III
  - Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft
  - Zweckbestimmung: Gewässerrandstreifen
- Flächen für Wald** (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b und Abs. 6 BauGB)
  - Wald
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 4 BauGB)
  - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
  - Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
  - EU-Vogelschutzgebiet "Nordvorpommersche Waldlandschaft"

- Regelungen für den Denkmalschutz** (§ 9 Abs. 6 BauGB)
  - Umgrenzung eines Bodendenkmals, dessen Veränderung/Beseitigung genehmigt werden kann
- Sonstige Planzeichen**
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - Umgrenzungen der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
  - mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
  - 50 m - Gewässerschutzstreifen (§ 29 Abs. 1 NatSchAG M-V)
  - 100-Tage-Isochrome
  - 50-Tage-Isochrome
  - 30 m Waldabstand (§ 20 LWaldG M-V)
  - Flurstücksnummer
  - Flurstücksgrenzen
  - abgegrenzter Grenzpunkt
  - unvermarkter Grenzpunkt
  - Böschung
  - Umlandgrenze
  - vorhandene Gebäude
  - Wm\*

- ### Rechtsgrundlagen
- Baugesetzbuch in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
  - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3788)
  - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
  - Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 228)

## Teil B: Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)
  - Im sonstigen Sondergebiet SO\_Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunkt ist die Errichtung eines Gebäudes für einen Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunkt mit einem Ausstellungs- und Informationsraum, einem Schulungsraum, einem Sozialraum für die Betreiber sowie einem Lager- bzw. Abstellraum und ein öffentlicher Sanitärbereich zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 u. 18 BauNVO)
  - Die Oberkante baulicher Anlagen (OK) darf ein Höchstmaß von 6,00 m nicht überschreiten.
  - Als Bezugspunkt für die festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen (OK) dient die im Plan eingemessene Geländehöhe in Meter über NNH im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche.
- Von Bebauung freizuhaltende Flächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
  - Innenhalb der als von Bebauung freizuhaltenden festgesetzten Flächen ist die Errichtung baulicher Anlagen aller Art mit Ausnahme überdachter Sitzmöglichkeiten im Bereich der Trinkwasserschutzzone III generell unzulässig.
- Stellplätze und Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO, § 23 Abs. 5 BauNVO)
  - Nebenanlagen sind ausschließlich innerhalb des Sondergebietes, in dem für den geplanten Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunkt erforderlichen Umfang zulässig, sofern eine direkte Verbindung der Baukörper hergestellt werden kann und die im Baugrund maximal zulässige Grundfläche nicht überschritten wird. Ausnahmen für die Überschreitung der maximal zulässigen Grundfläche sind generell nicht zulässig.
  - Flächen und Nebenanlagen, die zum dauerhaften Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art geeignet sind, sind innerhalb des Geltungsbereiches generell unzulässig. Die im Zusammenhang mit dem Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunkt und dem einmal jährlich durchgeführten Dorffest gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB notwendigerweise bereitzustellenden Parkplatze sind außerhalb des Geltungsbereiches durch die Gemeinde Steinhagen herzustellen oder zu sichern.
- Verkehrsflächen und Fahrrechte** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 21 BauGB)
  - Außerhalb der festgesetzten Zufahrt ist die Schaffung weiterer Zufahrten in das Plangebiet nicht zulässig.
  - Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (GFLR)
    - GFLR 1: Die Flächen des GFLR 1 sind mit einem Fahrrecht für berechtigte Personen des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes sowie für berechtigte Personen für die Durchführung des Dorffestes zu belasten.
    - GFLR 2: Die Flächen des GFLR 2 sind mit einem Fahrrecht für die Hansestadt Stralsund als Eigentümerin des nebenliegenden Flurstückes 15/2 sowie für den von der Hansestadt Stralsund beauftragten Fischer zur Errichtung der genannten Grundstücke bzw. des Bootstieges am See (Flurstück 12/3 der Flur 1 der Gemarkung Negast) zu belasten.
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
  - Die öffentliche Grünfläche ist als Wiesenfläche extensiv zu pflegen:
    - kein Einsatz von Düngern und chemischen Pflanzenschutzmitteln
    - mit drei- bis fünfjähriger Mahd
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
  - Die Maßnahmenflächen sind extensiv zu pflegen (frühester Mahdtermin ab Juli, max. zwei Mahdtermine im Jahr, kein Einsatz von Düngern und chemischen Pflanzenschutzmitteln). Das Mahdgut ist abzufahren
  - Die innerhalb der Maßnahmenflächen befindlichen versiegelten Flächen sind zu reaktivieren, mit einer standortgerechten Gras- und Kräutermischung heimischer Arten anzubauen und nachfolgend als Wiesenfläche extensiv zu pflegen (siehe Punkt 7.1).
  - Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist am Ostufer der Landzunge, die in den Borgwallsee hineinreicht, aus den vorhandenen dortigen Gehölzen eine dornige Hecke zu entwickeln (Gemarkung Negast, Flur 1, Flurstück 12/2).
  - Die Kompensationsverpflichtungen werden über ein anerkanntes Okotkonto in der Landschaftszone "Vorpommersches Flachland" abgelöst.

- ### Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 und 4 LBauO M-V)
- Außenwandflächen mit glänzender Oberfläche sind nicht zulässig. Ausnahme bildet die Installation von Solaranlagen.
  - Das Anbringen von selbstleuchtenden Werbe- und/oder Hinweisschildern ist unzulässig.
  - Das Anbringen und/oder Aufstellen von Warenautomaten ist unzulässig.
  - Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 LBauO M-V sowie § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen, von den örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V abweicht. Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

- ### Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Trinkwasserschutz**

Das B-Plangebiet befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet der Wasserfassung "Borgwallsee/Lüssow" und hier in den Trinkwasserschutzzonen II und III. Es gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

    - Das regelmäßige Befahren der Fischereiwiese mit Kraftfahrzeugen aller Art ist generell nicht zulässig. Das vorhandene Tor ist zu jeder Zeit für die Allgemeinheit verschlossen zu halten.
    - Ein vorübergehender Zugang zur Fischereiwiese für Fußgänger ist gestattet zu jeder Zeit offen zu halten.
    - Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist einmal im Jahr die Durchführung eines Dorffestes nach dem Ende der Haupternte zulässig. Grundlage bildet ein mit den beteiligten Behörden abgestimmtes Nutzungs- und Durchführungskonzept.
    - Die Durchführung von Tierschauen aller Art (bspw. Zirkus) sowie mit motorisierten Fahrzeugen ist generell unzulässig. Ausnahmen sind nicht zulässig.
    - Das Aufstellen technischer Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (bspw. Kühlcontainer oder Stromaggregate) innerhalb des Geltungsbereichs ist unzulässig. Über Ausnahmen und entsprechende Sicherungsmaßnahmen entscheidet die untere Wasserbehörde.
    - Ausnahmen zum Befahren des Geländes der Fischereiwiese sind nur zu Be- und Entladungszwecken zulässig, die in direktem Zusammenhang mit dem Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunkt und/oder einmal jährlich durchgeführten Dorffest stehen. Diese Ausnahme gilt ausschließlich für den Betreiber der Naturschutzstation und für berechtigte Personen, die mit der Durchführung oder der Organisation des Dorffestes betraut sind. Die Anzahl der Befahrten ist auf ein notwendiges Höchstmaß zu beschränken.
    - Ausnahmen zum Abstellen von Anhängern oder Kraftfahrzeugen sind nur im Zusammenhang mit einem einmal jährlich durchgeführten Dorffest zulässig. Die Notwendigkeit sowie geplante Anzahl sind für die Genehmigung des Dorffestes zuständige Behörde sowie der unteren Wasserbehörde im Rahmen der Anzeige über die Durchführung des Dorffestes mitzuteilen. Es ist das Einvernehmen der Behörden herzustellen. Diese Ausnahme betrifft:
      - Fahrzeuge der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr
      - Fahrzeuge und Anhänger, die aufgrund ihrer Bauart überwiegend oder ausschließlich für den Verkauf von Speisen und Getränken geeignet sind sowie
      - Fahrzeuge, die zur Sicherung von durch die Veranstalter in der Anzeige über die Durchführung des Dorffestes mitgelieferter und genehmigter Programmpunkte notwendig sind.
    - Sofern Ausnahmen zum Befahren und Abstellen von Anhängern oder Kraftfahrzeugen im Rahmen des Dorffestes durch die entsprechenden Behörden genehmigt werden, ist für jeden einzelnen Anhänger jedes einzelne Fahrzeug ein entsprechender Nachweis darüber zu führen, dass keine umwelt- oder wassergefährdenden Stoffe mitgeführt werden. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, liegt es im Ermessen der zu genehmigenden Behörde, ob dieser Mangel durch entsprechend vorzuhaltende Sicherungsmaßnahmen behoben werden kann.
    - Während der Durchführung des einmal jährlich stattfindenden Dorffestes sind die sanitären Anlagen des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes für Jedermann zugänglich zu machen. Sofern die Anzahl nicht ausreichend ist, ist zusätzlich eine entsprechende Anzahl an mobilen abfluslosen Toiletten(-wagen) bereitzustellen. Bis zur Errichtung des Gebäudes des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes sind mobile abfluslose Toiletten(-wagen) in vollem Umfang vorzuhalten.
    - Die ordnungsgemäße Durchführung des Dorffestes ist zwischen der Gemeinde, der genehmigenden Behörde und der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die Abnahme der Standorte der temporären Nutzungen (Zelte, Verkaufsstände, etc.) hat mindestens 24 Stunden vor offizieller Beginn der Veranstaltung durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Es sind vor, während und nach Durchführung der Veranstaltung Kontrollgänge durchzuführen. Als allgemeine Grundlage ist ein abgestimmtes Nutzungs- und Durchführungskonzept für die Fischereiwiese zugrunde zu legen.

- Naturschutzrechtliche Schutzgebiete**

Darüber hinaus befindet sich das B-Plangebiet anteilig im Landschaftsschutzgebiet „Barthe“. Weiterhin reichen das EU-Vogelschutzgebiet „Nordvorpommersche Waldlandschaft“ und das FFH-Gebiet „Krummenhagener See, Borgwallsee und Pütter See“ in den Geltungsbereich des B-Plangebietes. Das Naturschutzgebiet „Borgwallsee und Pütter See“ befindet sich in unmittelbarer Nähe des B-Plangebietes.
- Hinweise**

#### Bodendenkmalschutz (§ 11 DSchG M-V)

  - Wer Sachen, Sachgegenstände oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.
  - Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalschutzbehörde weiter.
  - Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.
  - Die Denkmalschutzbehörde, die unteren Denkmalschutzbehörden mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde sowie deren Beauftragte sind berechtigt, das Denkmal zu bergen und für die Auswertung und die wissenschaftliche Erforschung bis zu einem Jahr in Besitz zu nehmen. Dabei sind alle zur Erhaltung des Denkmals notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Denkmalschutzbehörde kann die Frist um ein Jahr verlängern, wenn dies zur Erhaltung des Denkmals oder zu seiner wissenschaftlichen Erforschung erforderlich ist.

- #### Artenschutzrechtliche Anforderungen nach § 44f BNatSchG
- Minimierung des Tötungsrisikos für Amphibien durch Ausschluss von Bauarbeiten während der Dämmerungs- und Nachtstunden sowie durch die Errichtung eines Schutzzaunes um das Baugelände, Aufstellen des Zaunes vor Beginn der Bauphase und Vorhalten des Zaunes während der gesamten Bauphase der Anlage
  - Beginn der Baufeldröschung zur Vermeidung einer Zerstörung von Gelegen und Nestern bzw. einer Tötung von flugfähigen Jungvögeln entweder:
    - vor Beginn der Brutzeit am Offenlandbrüter (01.04. - 15.08.) oder
    - auch innerhalb der Brutzeit, wenn eine Kontrolle durch Fachpersonal nachweislich keine Hinweise auf aktuelle Brutstätten von Bodenbrütern auf der B-Planfläche erbringt. Der Nachweis ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

**Grunddienstbarkeit**  
Auf dem Flurstück 15/4 der Flur 1 der Gemarkung Negast ist eine Grunddienstbarkeit (Weg-, Fahr- und Leitungsrecht) zu Gunsten der Hansestadt Stralsund an dem nebenliegenden Flurstück 15/2 sowie des Bootstieges am See durch den Fischer (Flurstück 12/3 der Flur 1 der Gemarkung Negast).

## Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.08.2013. Die örtliche Bekanntmachung ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 15.01.2015 bis 30.01.2015 erfolgt.

Steinhagen, den 03.09.2019 Siegel Wetenkamp, Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) beteiligt worden.

Steinhagen, den 03.09.2019 Siegel Wetenkamp, Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB fand am 17.02.2015 in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchgeführt werden.

Dieser Informationstermin ist mit dem Hinweis, dass für die Bürger die Möglichkeit zur Erörterung und zur Äußerung von Anregungen besteht, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 15.01.2015 bis 30.01.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Steinhagen, den 03.09.2019 Siegel Wetenkamp, Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Absatz 1 BauGB mit Schreiben vom 28.01.2015 frühzeitig unterrichtet und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung, aufgefordert worden.

Steinhagen, den 03.09.2019 Siegel Wetenkamp, Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 13.05.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, einschließlich Umweltbericht, beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Steinhagen, den 03.09.2019 Siegel Wetenkamp, Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit örtlichen Bauvorschriften, mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben, in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 01.08.2019 während folgender Zeiten gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wie folgt öffentlich ausgeteilt:

montags	freitags	9:00 bis 12:00 Uhr
dienstags		9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags		9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:45 Uhr

Die auszulegenden Unterlagen sind gemäß § 4a Absatz 4 BauGB zusätzlich eingestellt worden auf der Internetseite [www.b-plan-services.de](http://www.b-plan-services.de).

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 04.06.2019 bis 24.06.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Nach der öffentlichen Auslegung wurde das Verfahren nach § 4a Absatz 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.

Steinhagen, den 03.09.2019 Siegel Wetenkamp, Bürgermeister

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.06.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

Steinhagen, den 03.09.2019 Siegel Wetenkamp, Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes am 22.01.2019 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS-Grunddatenbestand) im Maßstab 1:1.000 (aus dem ursprünglichem Maßstab 1:4.000 abgeleitet) vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Stralsund, den 22.01.2019 Siegel ObVI oder Landkreis Vorpommern-Rügen  
FD Kataster und Vermessung

9. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 16.12.2019 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Steinhagen, den 17.12.2019 Siegel Wetenkamp, Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.12.2019 von der Gemeindevertretung auf Satzung beschlossen. Die Begründung, einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2019 gebilligt.

Steinhagen, den 17.12.2019 Siegel Wetenkamp, Bürgermeister

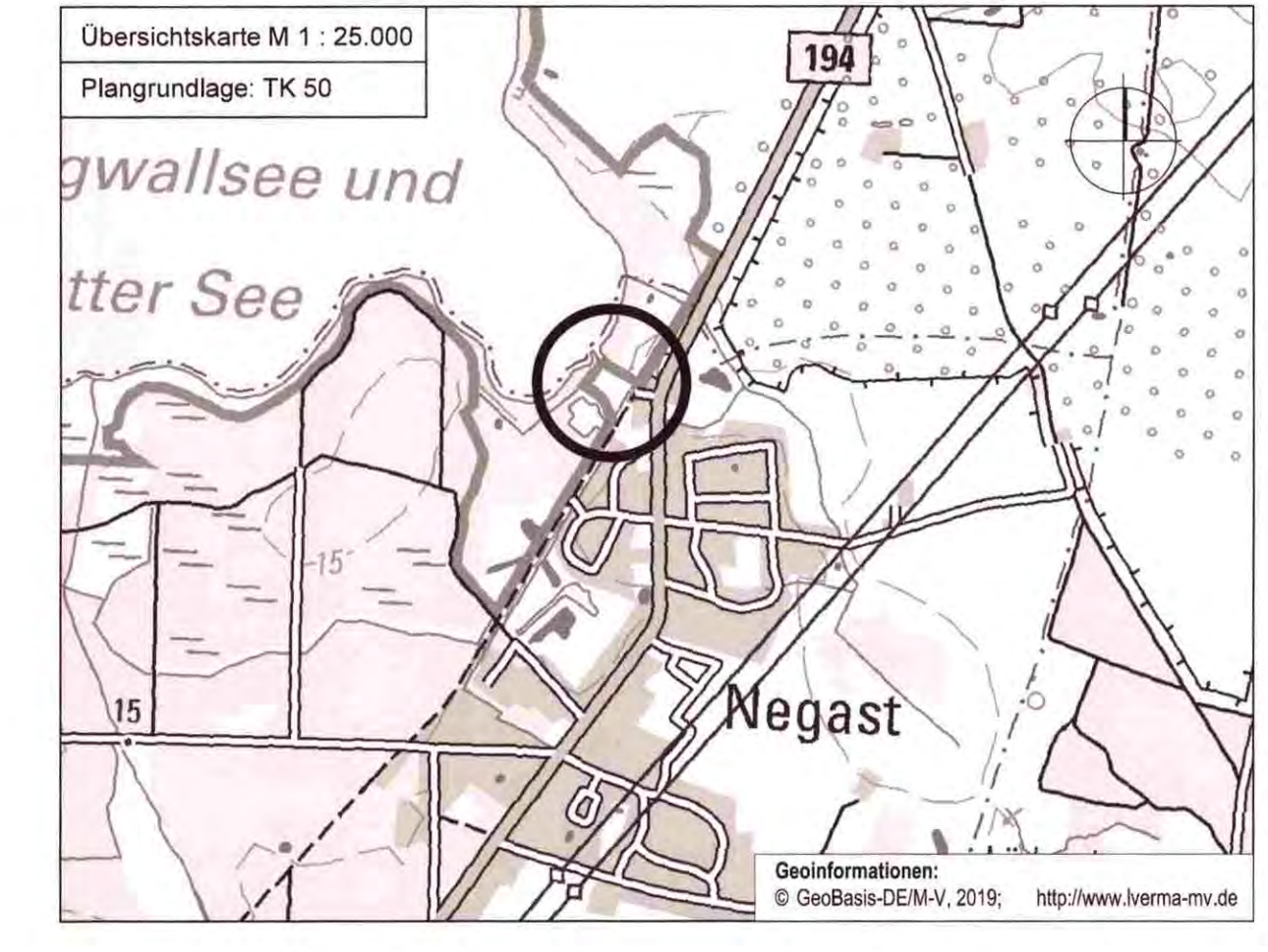
11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit örtlichen Bauvorschriften, wird hiermit ausgeteilt.

Steinhagen, den 08.01.2020 Siegel Wetenkamp, Bürgermeister

12. Der Beschluss über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit örtlichen Bauvorschriften, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind an den Bekanntmachungstafeln am 27.01.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf die Falligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), hingewiesen worden.

Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des 20.01.2020, in Kraft getreten.  
Steinhagen, den 17.03.2020 Siegel Wetenkamp, Bürgermeister



**Gemeinde Steinhagen**  
Amt Niepars  
Landkreis Vorpommern-Rügen  
Land Mecklenburg-Vorpommern

## Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 "Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunkt Fischereiwiese Negast"

Maßstab 1:500  
Steinhagen, Dezember 2019 Wetenkamp, Bürgermeister